

Medienmitteilung InÖB vom 18. November 2019

Kantone revidieren die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderversammlung in Bern die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Die revidierte IVöB bringt die angestrebte Harmonisierung mit dem ebenfalls revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das voraussichtlich per 1.1.2021 in Kraft tritt. Die Kantone können nun in eigenen gesetzgeberischen Verfahren den Beitritt zum Konkordat in die Wege leiten und so die revidierte IVöB in ihr kantonales Recht übernehmen. Die revidierte IVöB wird in Kraft treten, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind.

Die Kantone haben am 15. November 2019 an ihrer Sonderversammlung die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Damit wird ein wichtiger weiterer Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt. Die angestrebte Umsetzung der IVöB führt zu einer im Vergleich zu heute noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im kantonalen Beschaffungsrecht, das in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Ausserdem führt die revidierte IVöB zu einer so weit wie möglichen Harmonisierung mit dem auf Bundesebene revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das die Beschaffungen des Bundes neu regelt und voraussichtlich per 1.1.2021 in Kraft tritt. Die wenigen Abweichungen zwischen der IVöB und dem BöB sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone und der Bund bei ihrer Gesetzgebung einhalten müssen. So werden beispielsweise die Kantone auf Grund der Vorgaben im Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) weiterhin das Herkunftsortprinzip anwenden, während für den Bund das Leistungsortprinzip massgeblich ist.

Weiteres Vorgehen

Die Kantone werden nun in eigenständigen kantonalen Gesetzgebungsverfahren den Beitritt zum Konkordat in die Wege leiten und so die revidierte IVöB in ihr kantonales Recht übernehmen können. Die revidierte IVöB tritt in Kraft, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind. Für die Umsetzung der beiden von den Kantonen und dem Bund revidierten Rechtsordnungen wird die enge und gute Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund weitergeführt. Bundespräsident Maurer und die Mitglieder des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InÖB) haben sich mit Nachdruck für die Fortsetzung dieser Kooperation ausgesprochen.

Die Unterlagen sind unter folgendem Link zu finden:

Revidierte IVöB: <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019/>

Auskünfte:

- RR Dr. Mario Cavigelli, Delegierter Beschaffungsrecht der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Tel. 081 257 36 01, mario.cavigelli@bvfd.gr.ch
- Mirjam Bütler, Generalsekretärin Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Tel. 031 320 16 91, mirjam.buetler@bpuk.ch